OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-490192/2/Gf/Mu

Datum:
Linz, 17. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des A K, vertreten durch RA Dr. Fabian Maschke, Dominkanerbastei 17, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes von Wels-Land vom 13. Dezember 2017, Zl. Pol96-338-2017, wegen Abweisung der Gewährung eines Aufschubes der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 54a VStG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 10 VwGVG i.V.m. § 54a Abs. 1 VStG als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 22. März 2016, Zl. VStV-915301257706/2015, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf.) wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes zwei Geldstrafen in einer Höhe von jeweils 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 168 Stunden [= insgesamt 14 Tage]) verhängt.

Dieses Straferkenntnis ist am 5. Dezember 2016 in Rechtskraft erwachsen.

2. Davon ausgehend hat die LPD Wien mit Schreiben vom 7. November 2017, Zl. VStV-1257706/2015, der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) das Verfahren zum Strafvollzug abgetreten.

3. Mit Schreiben vom 16. November 2017, Zl. Pol96-338-2017-Le, hat die belangte Behörde den Bf. zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

4. Mit Schriftsatz vom 23. November 2017 hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges um 12 Monate gestellt und diesen im Wesentlichen damit begründet, dass anstelle einer Ersatzfreiheitsstrafe in Analogie zum gerichtlichen Strafvollzug gelindere Mittel – wie die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder ein elektronisch überwachter Hausarrest – angewendet werden müssten. Außerdem würde durch den sofortigen Strafvollzug die Erwerbsmöglichkeit des Bf. akut gefährdet.

5. Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Wels-Land vom 13. Dezember 2017, Zl. Pol96-338-2017, wurde der Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges abgewiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die im gerichtlichen Strafvollzug vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der Vollstreckung von Verwaltungsstrafen nicht zum Tragen kämen. Davon abgesehen lasse das bisherige Verhalten des Rechtsmittelwerbers auch in Zukunft keine Begleichung des aushaftenden Strafbetrages erwarten. Schließlich könne auch das Argument, dass der Bf. im Falle der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe seine Geschäftsführerposition verlieren würde, schon deshalb nicht überzeugen, weil die verhältnismäßig kurze Haftdauer von 14 Tagen unschwer auch an einem Wochenende oder in der Urlaubszeit verbüßt werden könne.

6. Gegen diesen ihm am 18. Dezember 2017 zugestellten Bescheid richtet sich die vorliegende, am 9. Jänner 2017 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird das Antragsvorbringen (s.o., I.4.) wiederholt und beantragt, anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder elektronisch überwachten Hausarrest anzuordnen bzw. den Strafantritt wegen akuter Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des Rechtsmittelwerbers aufzuschieben.

7. Der Bezirkshauptmann von Wels-Land hat diese Beschwerde samt Bezug habendem Akt dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich mit Schreiben vom 10. Jänner, Zl. Pol96-338-2017, vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich weder im VStG, im VVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu Zl. Pol96-338-2017; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt feststellen ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 54a Abs. 1 VStG kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auf Antrag des Bestraften aus einem wichtigem Grund aufgeschoben werden; ein solcherart wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe gefährdet würde (Z. 1) oder dringende Angelegenheiten, die Angehörige des Bestraften betreffen, zu ordnen sind (Z. 2).

2. Davon ausgehend bedeutet dies für den vorliegenden Fall, dass – weil die Frage der Rechtmäßigkeit der Bestrafung im Vollstreckungsverfahren nicht mehr geprüft werden kann – der belangten Behörde darin zuzustimmen ist, dass der Rechtsmittelwerber im Ergebnis keinen wichtigen Grund i.S.d. § 54a Abs. 1 VStG geltend gemacht hat:

2.1. Selbst wenn man nämlich – wofür einiges spräche – die Ansicht des Beschwerdeführers teilen würde, dass im Strafvollzugsgesetz zur Freiheitsstrafe alternativ vorgesehene Strafarten (wie Diversion, elektronisch überwachter Hausarrest, soziale Dienste etc.) aus gleichheitsrechtlichen Gründen analog auch im Vollzugsbereich des VStG zum Tragen zu kommen hätten (wobei ein entsprechender Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH bereits im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens hätte gestellt bzw. angeregt werden müssen!), vermag dies nichts daran zu ändern, dass im gegenständlichen Fall konkret eine Geldstrafe bzw. im Fall von deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe – und eben nicht auch eine sonstige Strafart – (bereits) rechtskräftig verhängt wurde(n).

Daher ist auch nur der Vollzug einer dieser beiden Strafarten Gegenstand des vorliegenden Vollstreckungsverfahrens.

2.2. Weiters ist nicht ersichtlich – und wurde diesbezüglich vom Rechtsmittelwerber auch nichts Gegenteiliges vorgebracht –, dass die belangte Behörde das in den §§ 53 ff VStG festgelegte Verfahren zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe nicht eingehalten hätte.

2.3. Soweit der Beschwerdeführer schließlich ins Treffen führt, dass er im Falle eines Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe seine Funktion als Geschäftsführer einer

GmbH und das damit zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verbundene Einkommen verlieren würde, ist mit der belangten Behörde darauf hinzuweisen, dass einerseits diese Strafart durch Bezahlung des Geldstrafbetrages (und zwar noch bis zum tatsächlichen Strafantritt) vermieden werden kann und andererseits eine lediglich aus diesem Grund resultierende ernsthafte Gefährdung der Geschäftsführerposition schon angesichts des zeitlich geringen Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe (insgesamt 14 Tage) in Wahrheit nicht in Betracht gezogen werden kann.

Außerdem ist in diesem Zusammenhang besonders zu beachten, dass die einzelnen Ersatzfreiheitsstrafen keine Gesamtstrafe (in der Dauer von 14 Tagen) verkörpern, sondern dass es sich insoweit um zwei selbständige Strafen handelt, die einerseits nicht notwendigerweise in unmittelbarer Aufeinanderfolge vollzogen werden müssen und hinsichtlich denen dem Rechtsmittelwerber auch die Möglichkeit zukäme, eine (bzw. beide) Geldstrafe(n) (allenfalls in Raten) zu bezahlen und lediglich hinsichtlich der anderen Geldstrafe(n) die jeweilige Ersatzfreiheitsstrafe(n) in der Dauer von 7 Tagen zu verbüßen o.Ä.

3. Da sich der angefochtene Bescheid somit aus den dargestellten Gründen nicht als rechtswidrig erweist, war die vorliegende Beschwerde gemäß § 10 VVG i.V.m. § 54a Abs. 1 VStG als unbegründet abzuweisen.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f